



Energie Uetikon AG

Preise und Gebühren

Version 7.0
Gültig ab 1. Januar 2019

Energie Uetikon AG Bergstrasse 90 CH-8707 Uetikon am See
Tel: (+41) 044 922 73 73 Fax: (+41) 044 922 73 70
www.energie-uetikon.ch info@energie-uetikon.ch

Einleitung

Für die vorliegende Preis- und Gebührenaufstellung der Energie Uetikon AG bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie der Energie Uetikon AG, die Grundlage.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Anschluss- und Bezugsbestimmungen	3
3.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
4.	Einmalige Gebühren.....	4
5.	Abnahme- und periodische Installationskontrollen	5
6.	Spezielle Dienstleistungen.....	5
7.	Berechnungsgrundlagen, Fälligkeiten Gebühren	5
8.	Schlussbestimmungen	6
9.	Anhang 1: Preisdefinition	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Grundlagen

Die Preise für die Preise und Gebühren stützen sich auf die vom Verwaltungsrat der Energie Uetikon AG genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie gültig ab 1. Oktober 2008 und auf die Eidgenössische und Kantonale Gesetzgebung sowie auf die Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) sowie auf die Regionalen Werkvorschriften Zürich (WVZH) ab.

- 1.1. Die Energie Uetikon AG liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Elektrizität zu den nachfolgenden Konditionen.

2. Anschluss- und Bezugsbestimmungen

- 2.1. Als Energieabgabestelle gilt die Hauptsicherung des Bezügers. Alle nach den Eingangsklemmen des Anschlussstromunterbrechers installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallation.
- 2.2. Elektrische Energie darf für beliebige Zwecke bezogen werden. Der Wiederverkauf bedingt eine besondere Bewilligung der Energie Uetikon AG.
- 2.3. Die Energie Uetikon AG ist berechtigt, die Energielieferung für Apparate mit grossem Energieverbrauch während den Höchstbelastungszeiten einzuschränken oder einzustellen. Die Schaltbefehle werden durch die Rundsteueranlage übermittelt. Die Sperrzeiten können jederzeit den veränderten Belastungsverhältnissen angepasst werden.
- 2.4. Die Energie Uetikon AG kann bei Kunden mit erheblichem Blindstrombezug den Einbau von Kompensationsanlagen verlangen.
- 2.5. Es dürfen keine Anlagen am Versorgungsnetz betrieben werden, welche die Sicherheit des Versorgungsnetzes oder einzelne Kunden oder Dritte stören könnten.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Wohnsitz-, Wohnungs- oder Eigentümerwechsel ist der Energie Uetikon AG mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder mündlich zu melden. Die Beendigung des Lieferverhältnisses ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Für die finanziellen Folgen bei nicht erfolgter oder verspäteter Abmeldung haftet der Kunde. Die Grundgebühren und eventuelle Energiebezüge leerstehender Wohnungen werden dem Eigentümer der Liegenschaft verrechnet.
- 3.2. Sofern die Energie Uetikon AG einem Bezüger die Energie an mehr als einer Stelle abgeben muss, so wird jede Messstelle einzeln abgerechnet.
- 3.3. Eine Grundgebühr oder ein minimaler Leistungspreis wird auch dann verrechnet, wenn kein oder nur ein geringer Energiebezug erfolgt.
- 3.4. Für Zähler und Rundsteuerempfänger, die der Energie Uetikon AG zur Energiemessung und zur Steuerung von Apparaten dienen, wird keine Miete erhoben. Dagegen ist für zusätzliche sowie spezielle Messapparate eine Miete zu entrichten.

4. Einmalige Gebühren

Einmalige Gebühren werden für die Erneuerung des Versorgungsnetzes sowie für die durch diese Investitionen anfallenden Kapitalfolgekosten erhoben.

4.1. *Netzkostenbeitrag*

Grundlage hierzu bildet der Artikel 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen der Elektrizitätsversorgung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Berechnungsbasis bildet die Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung.

Der Netzkostenbeitrag beträgt bei Neubauten für alle Gebäude 1,2 % der Schätzung (neue Versicherungssumme) der Kantonalen Gebäudeversicherung, pro Anschluss jedoch mindestens CHF 500.-.

Ersatz- Erweiterungs-, Um- und Anbauten mit baulicher Werterhöhung, unterliegen der Beitragspflicht zu gleichen Ansätzen. Ein Freibetrag in der Höhe von CHF 7'000.00 (alter Basiswert 1939) mal Teuerungsfaktor kann abgezogen werden.

Wird ein Gebäude, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, so wird dieser wie ein Ersatzbau behandelt.

4.2. *Kostentragung Mittelspannungsnetz*

In der Regel trägt die Energie Uetikon AG die Kosten für die Erstellung der Mittelspannungsanlagen.

4.3. *Kostentragung Niederspannungsnetz*

An die Erstellung des Niederspannungsnetzes haben die Grundstückeigentümer folgende Beiträge zu leisten:

Die Tiefbauarbeiten gehen zu 100 % zu Lasten der Bauherrschaft.

Die elektrotechnischen Anlagen (Kabelschutz, Kabel, Kabelverteilkabinen und Zubehör) gehen zu $66 \frac{2}{3}$ % zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Verteilung der Kosten auf die an der Erschliessung beteiligten Grundeigentümer ist Sache der Bauherrschaft.

Die Energie Uetikon AG ist berechtigt, die elektrotechnischen Anlagen auf eigene Rechnung stärker zu dimensionieren.

4.4. *Kostentragung Netztransformatorenstationen*

Benötigt ein Bezüger aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, die die Errichtung einer Netztransformatorenstation nötig machen, so hat er den dafür erforderlichen Raum samt den nötigen Kabel- und Luftkanälen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Netzkostenbeiträge werden um die Baukosten des Stationsraumes reduziert.

4.5. *Kostentragung Netzanschlussleitung*

Grundlage hierzu bildet der Artikel 6.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der Energie Uetikon AG bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.

Der Kabelschutz, alle Kabelarbeiten und Netzanschlüsse erfolgen durch die Energie Uetikon AG. Die Grab- und bauliche Anschlussarbeiten sind nach Anleitung der Energie Uetikon AG auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab der Netzanschlussstelle zu Lasten des Kunden.

5. Abnahme- und periodische Installationskontrollen

- 5.1. Die Abnahme- und periodischen Installationskontrollen richten sich nach der Niederspannungs-Installations-Verordnung NIV. Der Eigentümer der elektrischen Anlage hat unaufgefordert für alle Abnahme- und nach Aufforderung für die periodischen Kontrollen der Energie Uetikon AG einen von einem kontrollberechtigten Fachmann unterzeichneten Sicherheitsnachweis zuzustellen. Der Eigentümer ist Auftraggeber und kostenpflichtig für die Kontrolle.
- 5.2. Aufwendungen der Energie Uetikon AG als Netzbetreiberin für Mahnungen und Umtriebe im Zusammenhang mit der Erbringung des Sicherheitsnachweises sind kostenpflichtig.
- 5.3. Bei Verweigerung des Eigentümers ist die Energie Uetikon AG verpflichtet, Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat zu erstatten.

6. Spezielle Dienstleistungen

Sonderleistungen der Energieversorgung sowie betriebsfremde Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

7. Berechnungsgrundlagen, Fälligkeiten Gebühren

7.1. *Berechnung Leistungspreis*

Das monatlich gemessene Leistungsmaximum dient zu 100% für die Gebührenberechnung.

7.2. *Ablesung der Zählerstände*

Bei der Kundengruppe Haushalt und Kleingewerbe erfolgt die Ablesung des Zählerstandes und die Verrechnung einmal im Jahr, nämlich per 31. Dezember. Per 31. März, 30. Juni und 30. September werden Akonto-Rechnungen gestellt. Die Akonto-Rechnungen basieren auf dem Rechnungsbetrag der vorhergehenden Rechnungsperiode.

Bei den übrigen Tarifgruppen erfolgt die Ablesung des Zählerstandes monatlich, ebenso die Verrechnung.

7.3. *Fälligkeit für einmalige Gebühren*

Die mutmasslichen Kosten der einmaligen Gebühren werden vor Baubeginn fällig. Mit dem Kostenvoranschlag für die Hauszuleitung erhält die Bauherrschaft eine Akonto-Rechnung. Die Leistung der Akontozahlung gilt als Auftrag an die Energie Uetikon AG. Die Abrechnung erfolgt nach Ausmass und zu den geltenden Preisen bei Schlussabnahme der Bauten.

7.4. *Fälligkeit für Energielieferungen und Dienstleistungen*

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7.5. *Zahlungsverzug, Sicherstellung, Einstellung der Energielieferung*

Grundlage hierzu bildeten ausdrücklich die Artikel 15.1 bis 15.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Energie Uetikon AG ist berechtigt, für die Energielieferung Vorauszahlung oder Sicherstellung der mutmasslichen Kosten zu verlangen. Bei Missachtung der Zahlungs- und Mahnfristen können geeignete Apparate für die direkte Bezahlung des Energiebezugs installiert oder die weitere Abgabe von Elektrizität eingestellt werden.

Die Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet.

Für ausstehende Rechnungsbeträge werden Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung) in Rechnung gestellt.

7.6. *Unstimmigkeiten*

Sie sind der Energie Uetikon AG innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mitzuteilen.

7.7 Hoch- und Tiefpreiszeiten: siehe Anhang 1

7.8 Preise für Energie- und Netznutzung werden auf einem separaten Preisblatt geführt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Diese Preis- und Gebührenliste tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die von August 2010

Anhang 1:

9. Preisdefinitionen

Hoch- und Tiefpreiszeiten (alle Kundengruppen)

9.1 Hochpreis: 07.00 bis 20.00 Uhr

Tiefpreis: 20.00 bis 07.00 Uhr
Samstag 13.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr

9.1 Rechnungsjahr

1. Januar bis 31. Dezember

Sperrungen

9.2 Wärmepumpen, Elektroheizungen und Boiler werden zur Lastbewirtschaftung gesperrt.
Für Haushaltapparate (Waschmaschinen, Tumbler, Geschirrspüler, Saunen) sind momentan keine Sperrzeiten aktiviert.